

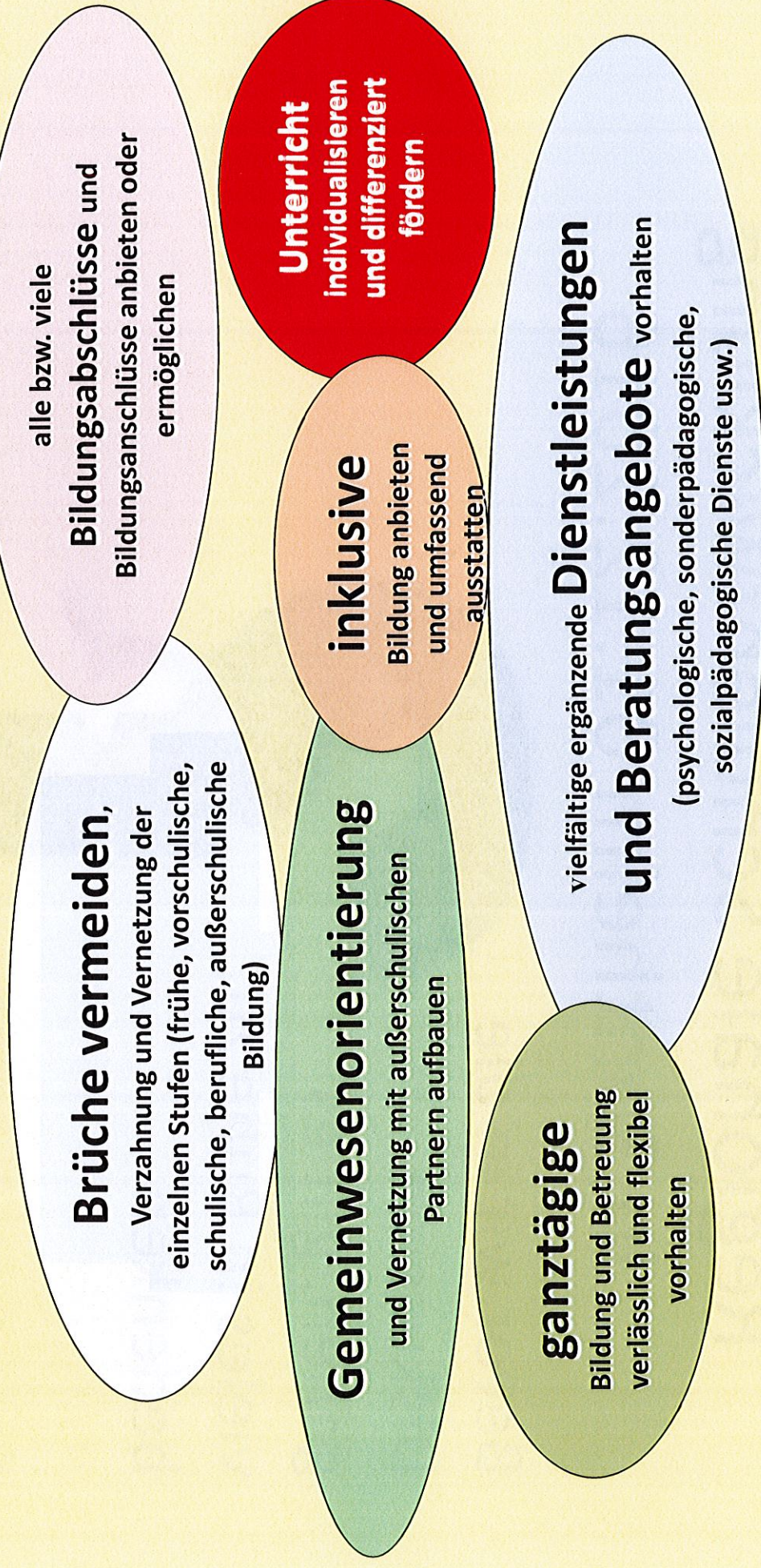
Regionale Schulentwicklung in Sontheim 01.12.2016

Bevor wir in die
Diskussion
gehen, gilt es
vieles in Ruhe zu
bedenken ...



Aktuelle Entwicklungen:

„Gesellschaftliche Leistungs- anforderungen an Schule und Bildung“



Informationen zur regionalen Schulentwicklung

Schulgesetz für Baden-Württemberg

§ 30, § 30 a-e



RSE dient der nachhaltigen Sicherung eines

- regional ausgewogenen,
- alle Bildungsabschlüsse umfassenden Bildungsangebots
- in zumutbarer Erreichbarkeit

Bei Neueinrichtung von Schulen, Schulteilen
Mindestschülerzahl in Eingangsklassen:

RS, HS, RS, GMS: 40

Gym in Normalform: 60

Oberstufe Gym. Kl. 11: 60

Mindestschülerzahl in
den Eingangsklassen
von **bestehenden**
Schulen: **16**

Initiativverfahren

Initiative einer Gemeinde
oder eines Landkreises
sofern **berechtigtes**
Interesse besteht.

Regelverfahren

Antrag eines öffentlichen
Schulträgers auf
Zustimmung zu einer
schulorganisatorischen
Maßnahme nach § 30 SchG

Hinweisverfahren

Unterschreitung der
geforderten
Mindestschülerzahl

Hinweisverfahren

Erstes Unterschreiten der Mindestschülerzahl nach amtl. Herbststatistik

(in Schulverbünden (§ 16 Satz 1u2) wird jede Schulart einzeln betrachtet)

Schulträger wird durch SSA angesprochen:

- Hinweis auf Unterschreitung der Mindestschülerzahl
- Aufforderung RSE durchzuführen

Zweites Unterschreiten der Mindestschülerzahl nach amtlicher Herbststatistik (in Folge)

Anhörung Schulträger

(GLK und Schulkonferenz informieren §47 SchG)

Aufhebung der Schule durch KM

(falls Bildungsabschluss in zumutbarer Erreichbarkeit möglich):

Keine Aufnahme Kl. 5
Schule läuft sukzessive aus

Schulträger:
Durchführung
RSE

ggf's

Antrag nach § 30
Ende 2015

Regelverfahren



Baden-Württemberg
STAATLICHES SCHULAMT GÖPPINGEN

Hinweisverfahren - Handhabung im Regierungsbezirk Stuttgart

Erstes Unterschreiten der Mindestschülerzahl nach amtl. Herbststatistik ②
(in Schulverbünden (§ 16 Satz 1u2) wird jede Schulart einzeln betrachtet)

Schreiben des RP vom 22.12.2014

Grundsätzlich ist vier Wochen nach der Schulstatistik mit dem Hinweisverfahren zu beginnen.

Das Verfahren beginnt durch die Kontaktaufnahme mit dem Schulträger. Beratung durch die Schulverwaltung:

- Erhalt der Schule
- Aufhebung der Schule
- schulorganisatorische Maßnahmen (Verbund)

Schulträger wird durch SSA angeschrieben:

- Hinweis auf Unterschreitung der Mindestschülerzahl
- Aufforderung RSE durchzuführen ①

Schulträger:
Durchführung

RSE

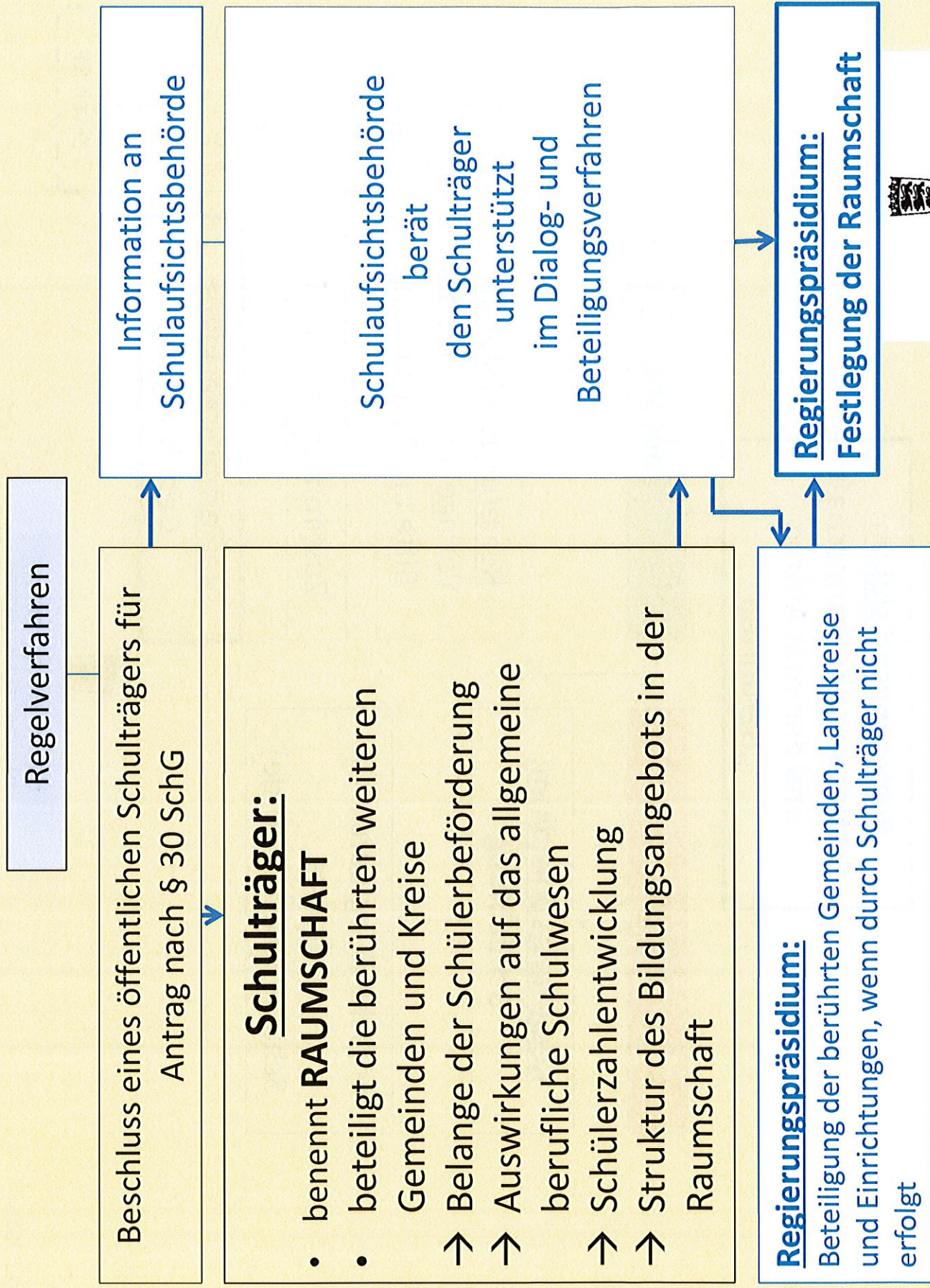
ggf's

Antrag nach § 30
Ende 2015

Regelverfahren



Baden-Württemberg
STAATLICHES SCHULAMT GÖPPINGEN



Regelverfahren

Regierungspräsidium:
Festlegung der Raumschaft
und der vom Antrag
„Berührten“

Dissens

Konsens

Regierungspräsidium:
Schlichtung

Regierungspräsidium:
Vorlage an KM mit der
Bitte um Zustimmung

Entscheidung durch KM
(oberste
Schulaufsichtsbehörde)

Zustimmung durch KM

Regierungspräsidium:
Genehmigung

Vorlage an
KM mit
ablehnender
Stellung-
nahme

Keine
Zustimmung
durch KM

Ablehnung
durch RP



Baden-Württemberg
STAATLICHES SCHULAMT GÖPPINGEN

Initiativverfahren

